



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen "Sportclub Völksen von 1919 e.V."; sein Sitz ist in Springe-Völksen. Er ist im Vereinsregister unter 81VR130032 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- VI. Sämtliche in dieser Satzung aufgeführten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; es wird daher auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Schreibweise verzichtet.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige oder unselbstständige Sparte gegründet werden. In der Haushaltsführung selbstständige Sparten regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben von in der Haushaltsführung selbstständigen Sparten müssen dem Vorstand bis zum Jahresende oder auf Verlangen schriftlich offen gelegt werden.

Für die Spartenversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Spartenvorstände gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Juristische Personen können ebenfalls förderndes Mitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres zulässig. Auf begründeten schriftlichen Antrag können vom Vorstand in Einzelfällen kürzere Fristen genehmigt werden.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist der Ehrenrat zu hören und dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- IV. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Zustellung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden

§ 7 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für die einzelnen Sparten werden Umlagen zu den Beiträgen erhoben. Diese tragen zur Deckung der Kosten der einzelnen Sparte bei. Die Höhe der Umlage wird von der Spartenversammlung festgesetzt, vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Spartenversammlung
- der Ehrenrat

§ 9 Geschäftsführender Vorstand und Erweiterter Vorstand

I.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB soll aus mindestens drei und möglichst einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch auch aus nur einer Person bestehen, der in diesem Falle stets als Vorsitzender zu wählen ist.

Ein mehrköpfiger geschäftsführender Vereinsvorstand besteht aus dem notwendig zu wählenden Vorsitzenden sowie möglichst einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Die Wahl weiterer geschäftsführender Vorstände ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand soll im Weiteren einen Schriftführer haben.

Soweit nicht bereits durch die Mitgliederversammlung für konkrete Tätigkeiten (stellvertretende Vorsitzende, Schatzmeister oder andere) gewählt, wählen die geschäftsführenden Vorstände in der ersten Sitzung nach der Wahlversammlung aus ihrem Kreis einen der ihren als Schatzmeister sowie wenigstens einen als stellvertretenden Vorsitzenden, sowie weitere geschäftsführende Vorstandsmitglieder mit oder ohne Aufgabenbereiche.

Der Schatzmeister ist für die laufende Kassenführung und alle Fragen der Finanzierung des Vereins zuständig.

Der stellvertretende Vorsitzende soll zugleich als Schriftführer aller Vorstände fungieren, soweit kein eigenständiger Schriftführer gewählt wurde oder werden kann.

Die Aufgabenbereiche „Organisation“, „Sport- und Vereinsentwicklung“ sowie „Sportjugend“ sollen durch persönliche Zuordnung zu einem geschäftsführenden Vorstand stets berücksichtigt sein.

Eine durch die Satzung nicht ausdrücklich zugelassene Personalunion zwischen den Ämtern des Vorsitzenden, der Stellvertreter oder der Schatzmeister sowie durch die Wahlversammlung bestimmt gewählten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ist außer im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von geschäftsführenden Vorständen bis zu einer unverzüglichen Nachwahl unzulässig.

Der Vorsitzende vertritt stets den Verein nach Innen und Außen (§ 26 BGB), gerichtlich wie außergerichtlich, allein.

Sind insgesamt nur zwei geschäftsführende Vorstände gewählt, erhält auch der andere geschäftsführende Vorstand alleinige Vertretungsbefugnis.

Ansonsten vertreten die weiteren geschäftsführenden Vorstände den Verein nur gemeinsam mit einem der anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

Für die laufenden Zahlungsverkehrsvorgänge ist dem Schatzmeister eine alleinige Verfügungsbefugnis („Vollmacht“) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einzuräumen.

II.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der mehrköpfige geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E - Mail oder per Telefon- als auch Internet („Zoom“ u. ä.) - bzw. Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. In Telefon-, Internet („Zoom“ u. ä.) - bzw. Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb zweier Wochen schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

III.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten. Ferner ist er berechtigt zur Führung der laufenden Geschäfte entgeltlich einen Geschäftsführer oder eine Verwaltungskraft einzustellen. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Personen, die für den Verein tätig werden, Auslagenersatz, Aufwendungsersatz oder pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten.

IV.

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen sowie den Spartenleitern. Die Spartenleiter können in den Kreis der sechs Personen gewählt werden.

V.

Der Vorstand wird mit Ausnahme der Spartenleiter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr (gesetzliche Volljährigkeit) vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§ 10 Ehrenrat

- I. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern mit möglichst langer Vereinszugehörigkeit.
- II. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- III. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind unabhängig und unterliegen in ihrer Tätigkeit als Ehrenrat keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- IV. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- V. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind vertraulich.
- VI. Der Ehrenrat kann den Vorstand beraten; insbesondere kann er Empfehlungen aussprechen zu
 - Verwarnungen
 - Verweisen
 - Vereinsausschlüssen

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte im ersten Quartal stattfinden.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre),
- Wahl des Ehrenrats (alle 4 Jahre),
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Sparten und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang in der Sporthalle und im Schaukasten des Vereins. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen bzw. geheime Wahlen erfolgen nur, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- III. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- IV. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- V. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einberufung der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Einmalige sofortige Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitglieder-, Sparten- und Vorstandsversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Ortsrat Völkse mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur für gemeinnützige oder steuerbegünstigte Zwecke im Dorf Völkse verwendet werden darf.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Sportclubs Völkse von 1919 e.V. am 26. Januar 2007 beschlossen worden. Sie wurde ergänzt in § 11 Absatz I. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. März 2019, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. September 2021 und ergänzt in § 9 Absatz 3 um den Satz 4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2026.